

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1554/76 DES RATES

vom 29. Juni 1976

zur Aussetzung der Preisbedingung für die in die Gemeinschaft erfolgende Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in den Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft Abkommen schließt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit mehreren Mittelmeerländern Abkommen geschlossen, die unter anderem für die in die Gemeinschaft erfolgende Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in diesen Ländern eine Zollsenkung unter der Bedingung vorsehen, daß auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft ein bestimmter Preis eingehalten wird.

Die Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2481/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽¹⁾, hat es ermöglicht, während der Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69⁽²⁾ die obengenannte Bedingung auszusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 793/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽³⁾ werden unter anderem die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 vorgesehenen Sondermaßnahmen für Gemeinschaftszitronen bis zum 31. Mai 1977 aufrechterhalten.

Unter diesen Umständen ist es geboten, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 des Rates vom 24. Februar 1976 über die Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Zypern, Spanien, Israel, Marokko, der Arabischen Republik Ägypten, Tunesien und der Türkei in die Gemeinschaft auf Grund der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und jedem dieser Länder unterliegt⁽⁴⁾, über den 31. Mai 1976 hinaus zu verlängern.

(1) ABl. Nr. L 254 vom 1. 10. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 5.

Die Gemeinschaft hat am 25. April 1976 mit Tunesien und am 27. April 1976 mit Marokko Kooperationsabkommen geschlossen, die für die Einfuhr von Zitronen die gleichen Bestimmungen wie die mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen⁽⁵⁾ enthalten. Die durch die Gemeinschaft anwendbare Regelung für den Warenverkehr mit Tunesien ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2107/75⁽⁶⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3415/75⁽⁷⁾, und die Regelung für den Warenverkehr mit Marokko durch die Verordnung (EWG) Nr. 2108/75⁽⁸⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3416/75⁽⁹⁾, verlängert worden. Die Gemeinschaft hat am Tag der Unterzeichnung des mit jedem dieser Länder geschlossenen Kooperationsabkommens Interimsabkommen⁽¹⁰⁾ unterzeichnet, durch welche einige Bestimmungen der Kooperationsabkommen über den Warenhandel vorzeitig in Kraft gesetzt werden.

Die Gemeinschaft hat am 26. April 1976 mit Algerien ein Kooperationsabkommen und ein Interimsabkommen⁽¹¹⁾ geschlossen, die für Zitronen ähnliche Bestimmungen wie die Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien bzw. Marokko enthalten. Vergleichbare Bestimmungen sind in den Abkommen vorgesehen, die zur Zeit mit der Arabischen Republik Ägypten, mit Syrien, mit Jordanien und mit dem Libanon ausgehandelt werden.

Es ist daher geboten, die Anwendung der Preisbedingung für die Einfuhr frischer Zitronen in die Gemeinschaft mit Ursprung in den Mittelmeerländern, mit denen die Gemeinschaft Abkommen schließt, während der Anwendungsdauer von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 wird folgendes angefügt :

„— Artikel 15 Absätze 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Absätze 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik,

(5) ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 1, und ABl. Nr. L 197 vom 8. 8. 1969, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 215 vom 13. 8. 1975, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 337 vom 31. 12. 1975, S. 3.

(8) ABl. Nr. L 215 vom 13. 8. 1975, S. 2.

(9) ABl. Nr. L 337 vom 31. 12. 1975, S. 4.

(10) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1976, S. 195 und 98.

- Artikel 15 Absätze 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Absätze 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko,
- Artikel 15 Absätze 3 und 4 des Kooperationsabkommens und Artikel 8 Absätze 3 und 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien."

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 1977.“

Artikel 3

Auf Vorschlag der Kommission kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 auf ähnliche Bestimmungen in den Abkommen ausdehnen, die zur Zeit mit der Arabischen Republik Ägypten, mit Syrien, mit Jordanien und mit dem Libanon ausgehandelt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1976.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN
